



Zusammenarbeitsvereinbarung im Feuerwehrwesen

zwischen den Gemeinden Castrisch, Sevgein und Riein

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Ziel der
Zusammenarbeit*

Art. 1.1 Mit der Zusammenarbeit der Feuerwehren von Castrisch, Sevgein und Riein soll ein effizienter Schutz für Mensch und Tier mit geringeren Kosten für die Trägergemeinden erlangt werden. Die Feuerwehr Castrisch-Sevgein-Riein tritt gegen aussen als **eine** Organisation auf.

*Finanzen/Kosten-
verteiler*

Art. 1.2 Die nachfolgenden Kosten für den Betrieb der Feuerwehr werden nach dem Verhältnis des Gebäudeversicherungswertes des Vorjahres auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt (Kostenverteiler):

- Neuinvestitionen (ab dem 1. Januar 2003)
- Betriebskosten (Unterhalt, Material, Verwaltung etc.)
- Besoldung, Bussen und Schulungskosten der Feuerwehr

Gemeinde	Versicherungswert 2000 in Mio. Fr.	Verhältnis	
		Kosten	Personen
Castrisch	95,634	49,82%	25
Sevgein	57,097	29,74%	15
Riein	39,238	20,44%	10
Total	191,669	100,00%	50

Die Gemeinde Castrisch erstellt jeweils auf den 31.12. eine Abrechnung, und stellt den Gemeinden Sevgein und Riein ihre Anteile in Rechnung. Ausgaben können nur im Rahmen des genehmigten Budgets getätigt werden.

2. ORGANISATION

*Planung und
Konzeption*

Art. 2.1 Als Grundlage dient die FPA-Planung inkl. Investitionskonzept für die Feuerwehren der Gemeinden Castrisch, Sevgein und Riein. Der Anschaffung der notwendigen Investitionen muss bis zum 31.12.2002 abgeschlossen sein.

<i>Bestand</i>	Art. 2.2	Der Bestand wird in der Planung mit 50 Personen festgelegt. Davon stellt jede Gemeinde ihren Anteil nach dem Verhältnis des Gebäudeversicherungswertes.
<i>Kader</i>	Art. 2.3	Der Feuerwehr Castrisch-Sevgein-Riein steht ein Kommandant vor. Jede Gemeinde stellt mindestens einen Feuerwehr-offizier. Der Kommandant wird je nach personellen Möglichkeiten rekrutiert. Die mindestens 3 Gruppenführer werden je nach Bedarf und Möglichkeit aus den drei Gemeinden rekrutiert.
<i>Materialdepots</i>	Art. 2.4	In den drei Gemeinden werden die bestehenden Depots im bisherigen Rahmen für den Ersteinsatz weitergeführt. Neuinvestitionen erfolgen nach den Prioritäten der Feuerwehr sowie nach der Platzmöglichkeit.
<i>Feuerwehrmaterial</i>	Art. 2.5	Alle drei Gemeinden sind im Rahmen des Kostenverteil-schlüssels auch Eigentümerinnen des gemeinsam ange-schafften Feuerwehrmaterials.
<i>Neues Material</i>	Art. 2.6	Wird neues Material angeschafft oder ersetzt, werden die Kosten über den Verteilschlüssel finanziert.

3. FEUERWEHRKOMMISSION

<i>Feuerwehr-kommission</i>	Art. 3.1	Die Gemeinden Castrisch, Sevgein und Riein delegieren je einen Vertreter in die Feuerwehrkommission (Departementsvorsteher). Dieser gehören zudem der Kommandant, die beiden Vizekommandanten und der Materialverwalter an.
-----------------------------	----------	---

4. SOLD, ENTLÖHNUNG, PFLICHTERSATZ, BUSSEN

- | | |
|----------|---|
| Art. 4.1 | Sold, Entlohnung und Bussen sind Bestandteil der gemein-samen Betriebskosten. In allen Gemeinden werden die glei-chen Ansätze angewendet. |
| Art. 4.2 | Bei den Pflichtersatzabgaben ist jede Gemeinde separat für das Inkassowesen zuständig. Alle Gemeinden wenden ver-gleichbare Ansätze an. |

